



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Sehr geehrte Newsletter-Bezieher,

sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Mitglieder,

nicht immer freuen sich Menschen, für die ein gesetzlicher Betreuer bestellt wurde, darüber. Wohl jeder Berufsbetreuer – und mancher ehrenamtliche Betreuer auch – hat es schon erlebt: Der Betroffene wünscht keinen Kontakt. Auf Telefonanrufe reagiert er nicht, zu Treffen kommt er nicht, Mails beantwortet er nicht. Kann man dann noch seine Aufgaben als Betreuer wirksam wahrnehmen und etwas zum Wohle des Betroffenen bewirken? Ist der Betreuer aufgrund dieses Verhaltens handlungsunfähig, dann kann eine Unbetreubarkeit gegeben sein. Wie eng die Voraussetzungen für eine solche Annahme sind und welche Anstrengungen das Betreuungsgericht vor allem unternehmen muss, um dennoch eine Betreuung zu gewährleisten, wenn sie notwendig erscheint, erfahren Sie bei einem Fall, den der Bundesgerichtshof entscheiden musste.

Mit besten Grüßen aus der Vorstadt



Willi Biebinger

Sabine Witteriede-Gilcher

Dipl. Soz. Päd. (FH)

M.A. Soziale Arbeit

... Ihre Ansprechpartner im Betreuungsverein

Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V., Hohenzollernstr. 147, 56068 Koblenz, Tel.: 0261 9835148,
Fax: 0261 9835149, E-Mail: betreuungsverein@awo-koblenz.de.





Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Aktuelle Rechtsprechung

Bei renitenter Kontaktverweigerung müssen die Rahmenbedingungen optimiert werden, wenn Betreuungsbedarf besteht

An der Erforderlichkeit einer Betreuung kann es im Einzelfall fehlen, wenn der Betroffene jeden Kontakt mit seinem Betreuer verweigert und der Betreuer dadurch handlungsunfähig ist, also eine Unbetreubarkeit vorliegt. Bei der Annahme einer solchen Unbetreubarkeit ist allerdings Zurückhaltung geboten, denn bei einer Aufhebung der Betreuung bleibt der Betroffene schutzlos.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 23.1.2019, Az. XII ZB 397/18

Das ist passiert:

Ein 52-jähriger Mann litt an einer bipolaren affektiven Störung. Bereits 2004 wurde für ihn aus diesem Grund ein gesetzlicher Betreuer für mehrere Angelegenheiten bestellt. Ebenso war die Ehefrau als ehrenamtliche Betreuerin für einige Aufgabenkreise tätig. Bis zum Jahr 2014 verliefen diese Betreuungen ohne aktenkundige Probleme. Die Ehe wurde zwischenzeitlich geschieden und 2014 zog der Betroffene aus.

Am neuen Wohnort hatte er unterschiedliche Betreuer (Verwandte oder Berufsbetreuer) mit unterschiedlichen Wirkungskreisen. Letzten Endes verweigerte er sich aber den gesetzlichen Betreuern. Seine Verwandten waren ebenfalls nicht mehr in der Lage ihn zu betreuen.

Es kam zu verschiedenen Verfahren vor dem Betreuungsgericht und dem Landgericht. In dem Verfahren vor dem Landgericht stellte sich die Frage, ob zum einen überhaupt Handlungsbedarf für die Anordnung einer Betreuung bestehe, und zum anderen, ob nicht sogar eine Unbetreubarkeit gegeben sei. Am Ende entschied das Landgericht, dass kein Betreuungsbedarf gegeben sei und nahm eine Unbetreubarkeit des betroffenen Mannes an. Der wehrte sich nun gegen die Entscheidung vor dem Bundesgerichtshof, der die Entscheidung des Landgerichts aufhob.

Darum geht es:

Es geht um die Entscheidung darüber, wann eine Betreuung erforderlich ist und wann ein Betreuungsbedarf besteht.

Die Entscheidung:

Laut Bundesgerichtshof ist bei beiden Fragestellungen die konkrete, gegenwärtige Lebenssituation des Betroffenen zu berücksichtigen.

Der Feststellung des Landgerichts, dass der Betreuungsbedarf aufgrund der konkreten gegenwärtigen Lebenssituation des Betroffenen nicht mehr festzustellen sei, tritt der Bundesgerichtshof entgegen. Für welche Aufgabenkreise ein Betreuungsbedarf besteht, ist aufgrund der aktuellen Lebenssituation des Betroffenen zu beurteilen. Dabei genügt es, wenn ein Handlungsbedarf in dem betreffenden Aufgabenkreis jederzeit auftreten kann. Der Bundesgerichtshof sah sich die verschiedenen



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Aufgabenkreise bei einer gesetzlichen Betreuung genau an. Zur Vermögenssituation stellte es fest, dass der Betroffene erheblich überschuldet ist und deshalb der Bedarf einer Schuldenregulierung, gegebenenfalls im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens besteht. Soweit der Betroffene zur Einleitung und Durchführung der notwendigen Entschuldungsmaßnahmen krankheitsbedingt nicht selbst in der Lage ist, bedarf es bereits deswegen der gesetzlichen Betreuung.

Ebenso erkennt der Bundesgerichtshof einen Betreuungsbedarf in behördlichen Angelegenheiten. Der Betroffene hatte die zuständigen Stellen gebeten, die Zahlung der Erwerbsminderungsrente mit der Begründung einzustellen, er sei voll erwerbsfähig, obwohl es an dieser Voraussetzung bei ihm krankheitsbedingt offensichtlich fehlte. Infolgedessen lebt der Betroffene inzwischen von Leistungen nach dem 2. oder 12. Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII). Diese Leistungen sind ihm, worauf die Rechtsbeschwerde zutreffend hinweist, nach dem Akteninhalt bereits einmal wegen fehlender Mitwirkung entzogen worden. Danach liegt auch insoweit ein bestehender Betreuungsbedarf auf der Hand.

Ebenso hat das Landgericht eine Unbetreubarkeit zu Unrecht angenommen, so der Bundesgerichtshof. Der Bundesgerichtshof stellt zur Beurteilung einer Unbetreubarkeit ganz auf den Einzelfall ab und sagt ausdrücklich, dass bei der Annahme einer Unbetreubarkeit Zurückhaltung geboten ist. Es kann sein, dass eine Unbetreubarkeit vorliegt, wenn der Betroffene jeden Kontakt mit dem Betreuer verweigert und der Betreuer seine Aufgaben deshalb nicht wirksam wahrnehmen kann. Objektiv besteht in diesem Fall jedoch ein Betreuungsbedarf. Es ist deshalb bei fehlender Kooperationsbereitschaft des Betroffenen entscheidend, ob durch die Betreuung eine Verbesserung der Situation des Betroffenen erreicht werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit ein Betreuer durch rechtliche Entscheidungen einen für den Betroffenen positiven Einfluss nehmen könnte. Genau dazu vermisst der Bundesgerichtshof Ausführungen des Landgerichts.

Es ist die Aufgabe des Betreuungsgerichts, auch bei schwierigen Persönlichkeitsstrukturen, geeignete Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche rechtliche Betreuung zu schaffen. Deshalb muss das Betreuungsgericht bei der Betreuerauswahl darauf achten, dass für Betroffene mit schwieriger Persönlichkeit ein Betreuer bestellt wird, der dieser Herausforderung mit Sachkunde und Erfahrung begegnen kann. Gegebenenfalls ist auch ein Betreuerwechsel erforderlich, um eine Person zu bestellen, die Zugang zum Betroffenen findet.

Das bedeutet die Entscheidung für die Praxis:

Der Bundesgerichtshof legt den Betreuungsgerichten schwere Aufgaben auf. Letzten Endes bedeutet dies, dass bei einem Betreuungsbedarf mit jedem zur Verfügung stehenden Betreuer versucht werden muss, diesen Bedarf zu decken. Es muss eben alles in die Wege geleitet werden, einen passenden Betreuer zu finden, der Zugang zu dem Betroffenen erhalten kann. Der Bundesgerichtshof erkennt dabei sehr richtig, dass die fehlende Bereitschaft, vertrauensvoll mit dem Betreuer zusammenzuarbeiten, Ausdruck der Erkrankung eines Betroffenen sein kann.

Die Entscheidung macht aber auch deutlich, dass der Mensch und sein Wohlergehen im Mittelpunkt der Betrachtung stehen sollten. Die Betreuungsgerichte dürfen es sich nicht zu leicht machen, indem ein Betreuungsbedarf vorschnell abgelehnt oder eine Unbetreubarkeit angenommen wird.



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Veranstaltungen

Erfahrungsaustausch/Ehrenamtlichen-Treffen

Bei hoffentlich schönem Wetter treffen wir uns im Biergarten am Deutschen Eck zum Erfahrungsaustausch. In Kooperation mit dem Betreuungsverein des Sozialdienstes katholischer Frauen Koblenz e.V. (SkF) finden in regelmäßigen Abständen Treffen für ehrenamtliche Betreuer, Bevollmächtigte und ehrenamtliche Helfer statt. Wir schaffen damit ein Angebot zum Austausch, zur Weiterbildung und zur Begegnung mit Gleichgesinnten.

Termin: Dienstag, 16.7.2019, ab 16 Uhr

Ort: Biergarten am Deutschen Eck

Um eine bessere Planung gewährleisten zu können, bitten wir Sie um vorherige Anmeldung zur Veranstaltung, entweder telefonisch unter 0261 9835148 oder per E-Mail an: betreuungsverein@awo-koblenz.de.

+++

Vorträge: Vorsorgende Verfügungen

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung sind aktuelle Themen, die frühzeitig besprochen und geregelt sein sollten. Deshalb bieten wir wiederkehrend Vorträge zu diesen wichtigen Bausteinen der privaten Vorsorge an.

1. **Referentin:** Sabine Witteriede-Gilcher

Termin: Mittwoch, 3.7.2019, 17.30 Uhr

Ort: AWO-Quartiersbüro Südliche Vorstadt, Schenkendorfstr. 31, 56068 Koblenz

2. **Referent:** Willi Biebinger

Termin: Dienstag, 10.09.2019, 15.30 Uhr

Ort: Betreuungsverein AWO, Hohenzollernstr. 147, 56068 Koblenz

3. **Referentin:** Sabine Witteriede-Gilcher

Termin: 18.09.2019, 16 Uhr

Ort: Am Ufer 17, Koblenz-Neuendorf, PSP Koblenz-Nord

Um eine bessere Planung gewährleisten zu können, bitten wir Sie um vorherige Anmeldung zur Veranstaltung, entweder telefonisch unter 0261 9835148 oder per E-Mail an: betreuungsverein@awo-koblenz.de.

+++



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Neuigkeiten

Am 1.6.2019 war der Tag der Organspende

Unter dem Motto *Richtig. Wichtig. Lebenswichtig* setzte der bundesweite Tag der Organspende am 1.6. ein Zeichen für die Wichtigkeit der persönlichen Entscheidung. Er findet jährlich am ersten Samstag im Juni statt.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) veröffentlicht anlässlich des Tags der Organspende die Studienergebnisse ihrer bundesweiten Repräsentativbefragung „Einstellung, Wissen und Verhalten der Allgemeinbevölkerung zur Organ- und Gewebespende in Deutschland 2018“. Demnach steht mit 84 Prozent ein Großteil der Befragten dem Thema Organ- und Gewebespende positiv gegenüber. Insgesamt haben 39 Prozent der Befragten ihre Entscheidung zur Organ- und Gewebespende schriftlich festgehalten, sei es im Organspendeausweis und/ oder in einer Patientenverfügung. Weitere 17 Prozent haben eine Entscheidung getroffen, diese aber nicht schriftlich dokumentiert.

Die BZgA möchte bestehende Wissenslücken hinsichtlich der Organspende schließen. 48 Prozent, also fast die Hälfte der Befragten, glauben irrtümlicherweise, dass man ab einem bestimmten Alter kein Organ- und Gewebespende mehr sein kann. Und ungefähr ein Viertel der Befragten weiß nicht, dass der Hirntod die medizinische Voraussetzung für eine Organspende ist. Mit der Broschüre „Der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod). Antworten auf wichtige Fragen“ und dem Onlineportal organspende-info.de informiert die BZgA gezielt zu diesem Thema. Bei dem Onlineportal kann auch ein Organspendeausweis bestellt werden.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesgesundheitsministeriums vom 1.6.2019

+++

Gesetzgebung

Wahl-Assistenz für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung können sich künftig beim Abgeben ihrer Stimme zu Bundestags- und Europawahlen helfen lassen. Dies beschloss der Bundestag am 16.5.2019. Der Bundesrat befasst sich am 7.6.2019 abschließend mit dem Gesetz, das am 1.7.2019 in Kraft treten soll.

Die Änderungen betreffen z. B. Personen, die nicht lesen können oder aufgrund sonstiger Behinderungen nicht in der Lage sind, ihre Stimme in der Wahlkabine eigenhändig abzugeben. Ihnen darf künftig eine andere Person Hilfe leisten.

„In allen Angelegenheiten“ Betreute und Sicherungsverwahrte sind nicht mehr vom Wahlrecht ausgeschlossen



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Außerdem sind behinderte Menschen, in deren Betreuungsbeschluss die Formulierung „in allen Angelegenheiten“ steht, nicht mehr pauschal von den Wahlen ausgeschlossen. Gleiches gilt für schuldunfähige Straftäter, die in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind. Weiterhin nicht wählen dürfen Bürgerinnen und Bürger, denen dieses Recht per Richterspruch entzogen wurde, z.B. nach einer Verurteilung wegen Landesverrats oder Wahlfälschung. Der Bundestagsbeschluss setzt die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Wahlrecht um. Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hatte die bisher geltenden generellen Ausschlüsse für Menschen in Vollbetreuung oder in Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklärt.

Quelle: www.bundesrat.de, Mitteilung zur 978. Sitzung am 7.6.2019, siehe auch AWO-Newsletter Nr. 1/2019

+++

Veranstaltung

Vorankündigung für den Herbst 2019

Vom 17.9. bis zum 5.11.2019 führen wir immer dienstags gemeinsam mit dem Betreuungsverein des Sozialdienstes katholischer Frauen Koblenz e.V. (SkF) einen Grundkurs für ehrenamtliche Betreuer, Betreuerinnen, Angehörige und Interessierte durch. Dieser ist Voraussetzung für die Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung im AG-bezirk Koblenz.

Die Betreuerschulung umfasst insgesamt acht Einheiten inkl. Abschlussveranstaltung und Verleihung der Betreuerzertifikate. An Kosten entstehen 30 € für den gesamten Kurs, bei Teilnahme nur an Einzelveranstaltungen 5 € pro Abend.

Gerne können Sie sich schon jetzt entweder telefonisch unter 0261 9835148 oder per E-Mail unter betreuungsverein@awo-koblenz.de anmelden.

+++

Hätten Sie es gewusst?

Sind Sie als ehrenamtlicher Betreuer in Rheinland-Pfalz gesetzlich unfall- und haftpflichtversichert?

Ja, das sind Sie! Für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer hat die Landesregierung eine eigene sogenannte Sammelversicherung für Unfall- und Haftpflichtschäden abgeschlossen. Die Sammelversicherung greift automatisch ein, wenn Sie als ehrenamtlicher Betreuer vom Gericht bestellt sind. Der gebotene Versicherungsschutz besteht subsidiär, das heißt, eine anderweitig bestehende Versicherung ist im Schadensfall vorleistungspflichtig.

Eine nützliche Broschüre mit den weiteren Konditionen können Sie unter

https://jm.rlp.de/fileadmin/mjv/Broschueren/Sicherheit_fuer_freiwillich_Engagierte_2018.pdf



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

+++

Über Lob freuen wir uns, Kritik nehmen wir ernst!

Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V., Hohenzollernstr. 147,56068 Koblenz www.awo-btv-koblenz.de